

(2) Im Veranlagungszeitraum 1954 dürfen Gewerbetreibende, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ordnungsmäßig führen, den im Wirtschaftsjahr 1953 (1952/53) entstandenen Verlust aus Gewerbebetrieb vom Gesamtbetrag der Einkünfte absetzen, soweit er nicht bei der Veranlagung 1953 ausgeglichen worden ist.

(3) In den folgenden Veranlagungszeiträumen ist ein Verlustausgleich (§ 2 Abs. 2 EStG) oder ein Verlustabzug (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG) nicht zulässig.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Gewerbesteuer.

§ U Veräußerungsgewinn

Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 Einkommensteuergesetz) gehören auch dann zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft nicht wesentlich beteiligt war.

§ 12 Einkommensermittlung bei Kapitalgesellschaften

Bei der Ermittlung des Einkommens für Zwecke der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerberechnung sind Vergütungen, die von Kapitalgesellschaften an ihre Aktionäre oder Gesellschafter und deren Ehegatten für ihre Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft gewährt werden, nicht abzugsfähig.

§ 13 Begünstigung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften

(1) Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft oder in ein Einzelunternehmen können die in der Schlußbilanz der Kapitalgesellschaft ausgewiesenen Buchwerte der Besitz- und Schuldtile in der Eröffnungsbilanz der Offenen Handelsgesellschaft oder des Einzelunternehmens unverändert weitergeführt werden.

(2) Der bei dieser Umwandlung entstehende Veräußerungsgewinn der Gesellschafter oder Aktionäre (§ 17 Einkommensteuergesetz) wird getrennt von ihrem laufenden Einkommen nach der Grundtabelle F besteuert.

Die Einkommensteuer darf 50 % des Veräußerungsgewinns nicht übersteigen.

(3) Rückständige Abgaben und Mehrerlöse der Kapitalgesellschaft werden nach ihrer Umwandlung in eine Offene Handelsgesellschaft oder in ein Einzelunternehmen nach Maßgabe des § 3 erlassen. Diese Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn die Umwandlung bis zum 30. Juni 1954 eingeleitet worden ist.

Verbleibende Abgabenschulden der Kapitalgesellschaft sind in die Eröffnungsbilanz der durch die Umwandlung entstandenen Offenen Handelsgesellschaft oder des Einzelunternehmens aufzunehmen.

§ 14 Vorrangigkeit der Forderungen der Abgabenbehörden

(1) Forderungen der Abgabenbehörden, deren Fälligkeit eingetreten ist, sind gegenüber anderen Forderungen — außer Lohn- und Gehaltsforderungen — vorrangig.

(2) Abweichungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Abgabenbehörden zulässig.

(3) Diese Vorrangigkeit erstreckt sich nur auf die zur Abdeckung der Abgabenforderungen zu leistenden Zah-

lungen, hat jedoch keine Wirkung auf die Rangfolge der dinglichen Sicherung.

§ 15 Anzuwendende Strafbestimmungen auf Abgabendelikte

Vorsätzliche oder fahrlässige Abgabenverkürzungen, Bewirken ungerechtfertigter Abgabenvorteile, Mißbrauch von Abgabenvorteilen und Abgabenhellerei werden grundsätzlich nach den Strafvorschriften der Abgabenordnung bestraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Die auf Grund des § 6 Abs. 3 der Ersten Einkommensteueränderungsverordnung vom 5. März 1953 durchgeführten Maßnahmen bleiben bestehen.

(2) Urteile auf Grund des § 7 der Ersten Einkommensteueränderungsverordnung vom 5. März 1953 unterliegen zur Beseitigung von Härten der Nachprüfung durch die zuständigen Organe der Staatsanwaltschaft.

§ 17 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen. Es wird insbesondere ermächtigt entsprechende Bestimmungen bei Genossenschaften, deren Tätigkeit einen überwiegend gemeinnützigen Charakter haben, zu erlassen.

§ 18 Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- der § 5 Abs. 3, die §§ 6, 7, 9, 11 und 12 mit Wirkung vom 1. Januar 1953,
- der § 5 mit Ausnahme des Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1953,
- die übrigen Paragraphen mit der Verkündung dieser Verordnung.

Berlin, den 23. Juli 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

G r o t e w o h l
D r . L o c h
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 5 vorstehender Verordnung

Einkommensteuer-Grundtabelle

Einkommensteuertarif F

Einkommen	Steuerbetrag	+, •/«
1— 1 200	0	
1 201— 1 800	16	+ 15
1 801— 2 400	106	+ 18
2 401— 3 600	214	+ 24
3 601— 4 800	502	+ 30
4 801— 6 000	862	+ 35
6 001— 7 200	1 282	+ 37
7 201— 9 000	1 726	+ 40
9 001— 12 000	2 446	+ 46
12 001— 15 000	3 826	+ 51
15 001— 18 000	5 356	+ 60
18 001— 21 000	7 156	+ 65
21 001— 24 000	9 106	+ 69
24 001— 31 000	11 176	+ 75
31 001— 60 000	16 426	+ 79
60 001— 250 000	39 336	+ 93
250 001 und darüber	216 036	+ 95

• Der Prozentsatz ist auf den Betrag des Einkommens zu beziehen, um den das Einkommen den in der ersten Spalte der Einkommensrubrik angeführten Betrag übersteigt.